



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

1. Allgemeines

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

auch für die Rückübersetzung. Der Rückübersetzer, dem beide Äquivalenzen bekannt waren, konnte nicht aus dem Worte *ingenuus*, sondern nur aus dem Zusammenhange erkennen, ob eine Gesetzesvorschrift, die für einen *ingenuus* aufgestellt war, für jeden Freien gelten sollte, oder nur für den *Adaling*.

III. Die Übersetzungskritik ergibt somit für die Beurteilung der karolingischen Volksrechte einen ganz anderen Hintergrund, als ihn die ältere Lehre verwendete. Das Wort *edel* erweist sich als die technische Standesbezeichnung des Gemeinfreien und zwar nicht nur für einzelne Gebiete. Vielmehr ergeben die reichsrechtlichen Edelingnormen ein Zeugnis dafür, daß auch die Edeling in den Gebieten der karolingischen Volksrechte die Gemeinfreien gewesen sind. Andererseits ist bei *ingenuus* die frühere dogmatische Verwendung ausgeschaltet. Die Frage, die wir für die vier karolingischen Volksrechte gemeinsam zu beantworten haben, geht dahin, ob in ihnen eine abweichende Terminologie zu finden ist, ob in diesen Gebieten dem Gemeinfreien die ihm sonst zukommende Standesbezeichnung versagt und einem scharf getrennten Vorrechtsstande vorbehalten war. Die gleiche Frage tritt bezeichnenderweise auch bei der zweiten, allgemein anerkannten, Standesbezeichnung, dem Stammesnamen auf, denn die Franken der *Lex Chamavorum* sollen ja keine Gemeinfreien sein, wie andere Franken, sondern ein höherer Stand mit dem dreifachen Wergeld der Gemeinfreien.

b) Die literarische Wirkung. § 21.

1. Die literarische Wirkung meiner Übersetzungskritik war eine sehr geringe. Dies gilt namentlich für die Berücksichtigung oder richtiger Nichtberücksichtigung durch HEINRICH BRUNNER, dessen Autorität weithin gewirkt hat und noch heute die Stütze der alten Ansicht bildet. Und es gilt sowohl für das *Nobilisvorkommen*, wie für das *Ingenuusproblem*.

2. Das *Nobilisvorkommen* wird von BRUNNER sehr kurz behandelt. In den Stände problemen wird die Beziehung auf den Gemeinfreien schon wegen der »*Tagadeostelle*« abgelehnt¹⁾. Im Handbuche²⁾ wird zu den bayrischen *nobiles* bemerkt,

¹⁾ Stände problem S. 237 Anm. 1.

²⁾ I² S. 349 Anm. 46.